

# Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

RRB vom 23. September 2002 (Stand 1. Juli 2008)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigung

- a) der Mitglieder von Kommissionen;
- b) der nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder von Gerichten und
- c) der nebenamtlichen Sekretäre oder Sekretärinnen, der nebenamtlichen Aktuare oder Aktuarinnen von Gerichten sowie deren Stellvertretungen

durch Sitzungsgelder und/oder Sitzungspauschalen.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für die Fachhochschule Solothurn in Olten.

## § 2. Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder betragen:

- 1. Kategorie: 80 Franken;
- 2. Kategorie: 100 Franken;
- 3. Kategorie: 120 Franken;
- 4. Kategorie: 140 Franken;
- 5. Kategorie: 160 Franken.

## § 3. Kriterien zur Einteilung in die Entschädigungskategorien

<sup>1</sup> Die Kommissionen und Gerichte werden aufgrund folgender Kriterien einer Entschädigungskategorie nach § 2 zugeteilt:

- a) üblicher Arbeitsaufwand für die Sitzungsvorbereitung;
- b) Verantwortung, welche sich aus den Anforderungen und den Belastungen für die jeweilige Sitzungstätigkeit ergeben.

<sup>2</sup> Die Einteilung der Kommissionen und der Gerichte in die Entschädigungskategorien 2-5 ergibt sich aus Anhang 1. Soweit eine Kommission oder ein Gericht im Anhang 1 nicht aufgeführt ist, werden ihre Mitglieder nach der Kategorie 1 entschädigt.

<sup>3</sup> Neuzuweisungen in die Entschädigungskategorien 2-5 (Ergänzung von Anhang 1) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

# 126.511.31

## § 4. *Doppeltes Sitzungsgeld*

<sup>1</sup> Für eine Sitzung wird in der Regel ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

<sup>2</sup> Dauert die Sitzung mehr als vier Stunden und wird sie durch eine Hauptmahlzeit unterbrochen, werden zwei Sitzungsgelder ausgerichtet.

## § 5. *Zuschläge*

Der Präsident oder die Präsidentin von Kommissionen und Gerichten erhält für die Sitzungsleitung einen Zuschlag von 50 Prozent, der Aktuar oder die Aktuarin für das Verfassen des Protokolls einen Zuschlag von 30 Prozent auf dem nach § 2 massgebenden Sitzungsgeld.

## § 6. *Von Amtes wegen*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete, welche einer Kommission von Amtes wegen angehören, erhalten kein Sitzungsgeld. Der mit diesen Arbeiten zusammenhängende Zeitaufwand gilt als Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Die Departemente bereiten die Wahl der Mitglieder der Kommissionen vor. Das Personalamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement die Mitglieder, welche von Amtes wegen einer Kommission angehören.

## § 7. *Beizug von Sachverständigen*

Die Kommissionen können im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite mit Bewilligung des zuständigen Departementes Sachverständige beiziehen. Das Personalamt setzt die Entschädigung fest, soweit sie sich nicht aus Vereinbarungen ergibt.

## § 8. *Reise- und andere Spesen*

<sup>1</sup> Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für die auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979<sup>2)</sup>.

## § 9. *Sitzungspauschalen*

<sup>1</sup> Für die Ausarbeitung von Berichten und für andere besondere Bemühungen, welche durch das Sitzungsgeld nicht abgegolten sind, werden Sitzungspauschalen ausgerichtet. Die jeweiligen Pauschalen sind in Anhang 2 aufgeführt.

<sup>2</sup> Das Personalamt setzt die Sitzungspauschalen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin einer Kommission oder eines Gerichtes fest, soweit die Höhe der Sitzungspauschale im Anhang 2 nicht genau bestimmt wird und soweit dazu nicht der Präsident oder die Präsidentin eines Gerichtes im Einzelfall zuständig ist.

<sup>3</sup> Neue Sitzungspauschalen (Ergänzung von Anhang 2) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

<sup>1)</sup> BGS 126.511.323.

<sup>2)</sup> BGS 126.511.322.

### § 10. Anstände aus der Anwendung der Verordnung

Über Anstände, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

### § 11. Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen und Verordnungen

<sup>1</sup> Alle Regierungsratsbeschlüsse und Verordnungen über die Entschädigung von Mitgliedern von Kommissionen und von Gerichten, welche dieser Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

<sup>2</sup> Insbesondere sind die folgenden Verordnungen aufgehoben:

- a) Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972<sup>1</sup>);
- b) Verordnung über die Entschädigung der Amtsrichter und der Ersatzrichter vom 12. April 1988<sup>2</sup>);
- c) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzrichter und des Stellvertreters des Sekretärs des Kantonalen Steuergerichts vom 12. April 1988<sup>3</sup>);
- d) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Finanz-ausgleichsrekurskommission vom 12. April 1988<sup>4</sup>);
- e) Verordnung über die Entschädigung der Ersatzrichter des Obergerichts, der Richter und Ersatzrichter des Kassationsgerichts, der Laienrichter des Kriminalgerichts und der Ersatzrichter des Kantonalen Versicherungsgerichts vom 12. April 1988<sup>5</sup>);
- f) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Stellvertreters des Aktuars der Kantonalen Schätzungskommission vom 12. April 1988<sup>6</sup>);
- g) Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988<sup>7</sup>);
- h) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Rekurs-Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988<sup>8</sup>);
- i) Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsstatthalter vom 13. August 1985<sup>9</sup>);
- j) Verordnung über die Entschädigung der kantonalen landwirtschaftlichen Schätzungskommission, der Bodenverbesserungskommission, der Bodenrechtskommission und der Rekurskommission für Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 12. Februar 1991<sup>10</sup>);

<sup>1</sup>) GS 85, 896.

<sup>2</sup>) GS 91, 43 (BGS 126.511.327.1).

<sup>3</sup>) GS 91, 45 (BGS 126.511.327.2).

<sup>4</sup>) GS 91, 39 (BGS 126.511.327.3).

<sup>5</sup>) GS 91, 41 (BGS 126.511.327.4).

<sup>6</sup>) GS 91, 49 (BGS 126.511.327.5).

<sup>7</sup>) GS 91, 47 (BGS 126.511.327.6).

<sup>8</sup>) GS 91, 51 (BGS 126.511.327.7).

<sup>9</sup>) GS 90, 105 (BGS 126.511.327.8).

<sup>10</sup>) GS 92, 36 (BGS 126.511.327.9).

- k) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung von Besoldungsfragen vom 26. September 1989<sup>1)</sup>;
- l) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstellen vom 2. Juli 1991<sup>2)</sup>;
- m) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Juristischen Prüfungskommission vom 23. Februar 1982<sup>3)</sup>;
- n) Verordnung über die Entschädigung für die Funktionäre der Steuerkommission vom 15. Januar 1991<sup>4)</sup>;
- o) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, RRB vom 9. November 1993<sup>5)</sup>;
- p) Verordnung über die Entschädigung des Präsidenten der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung vom 4. März 1997<sup>6)</sup>;
- q) Verordnung über die Entschädigungen für Experten bzw. Expertinnen der kaufmännischen und der gewerblichen-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 21. Juni 1993<sup>7)</sup>;
- r) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien und der Amtsgerichte vom 10. März 1992<sup>8)</sup>.

## § 12. Änderung von Verordnungen

Folgende Verordnungen oder Regierungsratsbeschlüsse werden geändert:

### a) **Verordnung über Sitzungsgelder und Verwaltungskosten der Regional-Schulkommissionen vom 12. November 1974<sup>9)</sup>**

§ 1 lautet neu:

#### *§ 1. Sitzungsgelder*

Die Entschädigung der Mitglieder der Regional-Schulkommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>10)</sup>.

§ 3 lautet neu:

#### *§ 3. Abrechnung*

Die Zusammenstellungen über die abgehaltenen Sitzungen und die Belege über die Verwaltungskosten sind jährlich bis spätestens Ende November dem Amt für Volksschule und Kindergarten zuzustellen.

<sup>1)</sup> GS 91, 484 (BGS 126.511.328.1).

<sup>2)</sup> GS 92, 157 (BGS 126.511.328.2).

<sup>3)</sup> GS 89, 23 (BGS 126.511.328.3).

<sup>4)</sup> GS 92, 14 (BGS 126.511.328.6).

<sup>5)</sup> GS 92, 989 (BGS 126.582.315).

<sup>6)</sup> GS 94, 89 (BGS 416.154).

<sup>7)</sup> GS 92, 788 (BGS 416.153).

<sup>8)</sup> GS 92, 429.

<sup>9)</sup> GS 86, 469 (BGS 126.511.328.4).

<sup>10)</sup> BGS 126.511.31.

**b) Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970<sup>1)</sup>**

§ 88 lautet neu:

**§ 88. 2. Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Regional-Schulkommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>2)</sup>.

**c) Entschädigungen für Experten und Funktionäre der kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen, RRB vom 7. Februar 1989<sup>3)</sup>**

Ziffer 4 lautet neu:

Die Reisekosten werden nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979<sup>4)</sup> entschädigt.

Ziffer 5 lautet neu:

Die Ausrichtung der Sitzungsgelder der Kreisprüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die 23. September 2002<sup>5)</sup>.

**d) Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 8. November 1983<sup>6)</sup>**

Ziffer 4 lautet neu:

Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>7)</sup>.

**e) Verordnung über die Koordinationskommission Bildung vom 4. Juli 2000<sup>8)</sup>**

§ 8 lautet neu:

**§ 8. Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

<sup>2)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>3)</sup> GS 91, 277 (BGS 416.152).

<sup>4)</sup> BGS 126.511.322.

<sup>5)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>6)</sup> GS 89, 347 (BGS 416.151).

<sup>7)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>8)</sup> GS 95, 194 (BGS 411.11).

<sup>9)</sup> BGS 126.511.31.

## **f) Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup>**

§ 42 lautet neu:

### **§ 42. c) Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Fischereikommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>2)</sup>.

## **g) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987<sup>3)</sup>**

§ 1 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>4)</sup>.

§ 2 Buchstabe g) lautet neu:

Aufstellung aller für die Geschäftsführung notwendigen Reglemente, wie Prämientarif, Kaminfegertarif, Reglement über die Entschädigung der Feuerschauer;

§ 75 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>5)</sup>.

## **h) Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 7. Juli 2000<sup>6)</sup>**

§ 3 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>7)</sup>.

§ 3 Absatz 5 ist aufgehoben.

<sup>1)</sup> GS 87, 747 (BGS 625.12).

<sup>2)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>3)</sup> GS 90, 761 (BGS 618.112).

<sup>4)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>5)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>6)</sup> GS 95, 198 (BGS 416.113).

<sup>7)</sup> BGS 126.511.31.

**i) Verordnung über den Einsatz und die Entschädigung von Expertinnen und Experten an den Berufsmaturitätsprüfungen vom 30. März 1999<sup>1)</sup>**

§ 5 lautet neu:

**§ 5. Entschädigung**

Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungskommission nach § 3 richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>2)</sup>.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) ist aufgehoben.

**j) Verordnung über die Jägerprüfung vom 24. April 1989<sup>3)</sup>**

§ 3 lautet neu:

**§ 3. Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>4)</sup>.

**k) Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (VV AHV/IV-SO) vom 10. Juni 1997<sup>5)</sup>**

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>6)</sup>.

**l) Verordnung über die Durchführung der Lehrmeisterinnenkurse und -prüfungen in der allgemeinen Haushaltlehre vom 25. April 1988<sup>7)</sup>**

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 94, 777 (BGS 416.353.652).

<sup>2)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>3)</sup> GS 91, 309 (BGS 626.15).

<sup>4)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>5)</sup> GS 94, 154 (BGS 831.12).

<sup>6)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>7)</sup> GS 91, 100 (BGS 416.326.1).

<sup>8)</sup> BGS 126.511.31.

**m) Verordnung über das bäuerliche Haushaltlehrwesen vom 25. April 1988<sup>1)</sup>**

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>2)</sup>.

**n) Verordnung über die Kantonale Sportfachstelle und die Kantonale Sportkommission (Sportverordnung) vom 25. Juni 2001<sup>3)</sup>**

§ 6 lautet neu:

**§ 6. Entschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>4)</sup>.

**o) Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978<sup>5)</sup>**

§ 5 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3)</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>6)</sup>.

**§ 13. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.<sup>7)</sup> Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 5. Dezember 2002 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 13. Dezember 2002.

<sup>1)</sup> GS 91, 103 (BGS 416.326.2).

<sup>2)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>3)</sup> GS 96, 179 (BGS 523.11).

<sup>4)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>5)</sup> GS 87, 582 (BGS 431.117).

<sup>6)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>7)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 21. Oktober 2003 (Anhang) am 1. Januar 2004;
- 12. Juli 2005 (Anhänge) am 1. August 2005; die Änderungen betreffend 'Bildungswesen im Bereich der Gesundheitsberufe' sowie 'Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe' und 'Kantonale Ethikkommission' am 1. Januar 2006, jene betreffend 'Finanzausgleich' und 'Finanzausgleichskommission' sowie 'Stiftungsräte der 4 Spitäler' am 1. August 2006;
- 30. August 2005 am 1. Januar 2006;
- 22. April 2008 am 1. Juli 2008.

## **Anhang 1** **zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die** **Sitzungspauschalen**

**Sitzungsgelder: Zuweisung der Kommissionen und nebenamtlichen Gerichte in eine Kategorie nach § 2 der Verordnung**

### **Bau- und Justizdepartement**

#### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

...<sup>1)</sup>

...<sup>2)</sup>

Raumplanungskommission

Verkehrskordinationskommission

#### **Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:**

Arbeitsgerichte

Jugendgericht<sup>3)</sup>

#### **Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:**

Amtsgerichte

...<sup>4)</sup>

Schätzungskommission des Kantons Solothurn

...<sup>5)</sup>

...<sup>6)</sup>

Anwaltskammer

Juristische Prüfungskommission

#### **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

Kantonales Steuergericht

...<sup>7)</sup>

Kantonales Versicherungsgericht; Suppleanten

...<sup>8)</sup>

Obergericht, Suppleanten

Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten

Schiedsgericht in der Kranken und Unfallversicherung

<sup>1)</sup> 'Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte' aufgehoben am 22. April 2008 JPV.

<sup>2)</sup> 'Kantonale Einbürgerungskommission' aufgehoben am 21. Oktober 2003.

<sup>3)</sup> Bezeichnung Fassung vom 12. Juli 2005.

<sup>4)</sup> 'Finanzausgleichsrekurskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>5)</sup> 'Rekursschätzungskommission SGV' aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>6)</sup> 'Landwirtschaftliche Rekurskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>7)</sup> 'Kantonales Kassationsgericht' aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>8)</sup> 'Kriminalgericht; Laienrichter und Suppleanten' aufgehoben am 12. Juli 2005.

## **Departement für Bildung und Kultur**

### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

...<sup>1)</sup>

Maturitätskommissionen (inkl. Maturitätsprüfungsexperten oder –expertinnen, wenn sie an einer Sitzung der Maturitätsprüfungskommission teilnehmen müssen)

Prüfungskommissionen

Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe<sup>2)</sup>

### **Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:**

Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung

### **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule

## **Finanzdepartement**

### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien

...<sup>3)</sup>

### **Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

Verwaltungskommission der PKS

Anlageausschuss PKS

Liegenschaftenausschuss PKS

## **Departement des Innern**

### **Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

Aufsichtskommission für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons

Aufsichtskommission des Therapiezentrums "Im Schache"

...<sup>4)</sup>

...<sup>5)</sup>

Kontrollkommission für das staatliche Motorfahrzeugwesen

Kantonale Verkehrskommission

Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe

Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen

Jugendkommission

<sup>1)</sup> 'Koordinationskommission Bildung (inkl. deren Ausschüsse)' aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>2)</sup> eingefügt am 12. Juli 2005.

<sup>3)</sup> Kategorie 3 aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>4)</sup> Stiftungsräte der 4 Spitäler aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>5)</sup> Ethikkommission aufgehoben am 12. Juli 2005.

Fachkommission Alter  
 Fachkommission für Suchthilfe  
 ...<sup>1)</sup>

**Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:**

Mietschlichtungsbehörden der Oberämter  
 Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz der Oberämter für Verhältnisse nach Obligationenrecht

**Volkswirtschaftsdepartement**

**Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:**

Kantonale Fischereikommission  
 Kantonale Jagdkommission  
 Schätzungskommissionen SGV  
 Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft  
 Fachkommission Bürgerrecht<sup>2)</sup>

**Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:**

Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen  
 Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft  
 Finanzausgleichskommission<sup>3)</sup>

**Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:**

Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft  
 Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik  
 Kantonales Einigungsamt  
 Wirtschaftsrat

**Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:**

Verwaltungskommission SGV

<sup>1)</sup> 'Kantonale Einbürgerungskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>2)</sup> Zeile 5 angefügt am 12. Juli 2005.

<sup>3)</sup> angefügt am 12. Juli 2005.

## Anhang 2

### zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

#### Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

#### Bau- und Justizdepartement

##### **Obergericht**

Franken

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen.

bis 700

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Obergerichtspräsidenten oder die Obergerichtspräsidentin festgesetzt.

...<sup>1)</sup>...<sup>2)</sup>

##### **Versicherungsgericht**

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle:

130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen.

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Obergerichtspräsidenten oder die Obergerichtspräsidentin festgesetzt; pro Referat

##### **Amtsgericht**

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl der Fälle:

200

Amtsgerichtsstatthalter oder Amtsgerichtsstatthalterin

Pauschalentschädigung, jährlich

3'500

Für Sitzungen sowie- deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde

70

##### **Arbeitsgericht**

Arbeitsrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle:

100

<sup>1)</sup> Abschnitt Kassationsgericht aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>2)</sup> Abschnitt Kriminalgericht aufgehoben am 12. Juli 2005.

**Jugendgericht**

Franken

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

200

**Steuergericht**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich

25'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich

1'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatzrichterin und Stellvertretung des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle

130

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für die Übernahme eines Normalreferates; vom Präsidenten oder von der Präsidentin zugesprochen, pro Referat

350

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat

bis 700

Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

450

**Kantonale Schätzungskommission**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich

10'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei der Übernahme des Vorsitzes; pauschal jährlich

4'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich

2'000

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle

300

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für das Aktenstudium; pro Sitzung

200

200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung

230

Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung

345

...<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Abschnitt Finanzausgleichsrekurskommission aufgehoben am 12. Juli 2005.

## **Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung**

Franken

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

130

Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich

35

## **Anwaltskammer**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich

1'500

Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulationsbeschlüsse

130

Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalreferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat

350

Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat

bis 700

## **Juristische Prüfungskommission**

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe

250

Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung

70

Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung

40

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag

105

...<sup>1)</sup>

## **Flurnamenkommission**

Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbtage

100

...<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Abschnitt 'Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte' aufgehoben am 22. April 2008 JP.V.

<sup>2)</sup> Abschnitt 'Einbürgerungskommission' aufgehoben am 21. Oktober 2003.

## **Departement für Bildung und Kultur**

|                                                                                                                                                                                                                                   |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>Kaufmännische und gewerblich-industrielle Lehrabschlussprüfungen<sup>1)</sup></b>                                                                                                                                              | Franken |
| Experten oder Expertinnen: pro Stunde,                                                                                                                                                                                            | 30      |
| im Maximum pro Tag                                                                                                                                                                                                                | 250     |
| <b>Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung</b>                                                                                                                                                                            |         |
| Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall                                                                                                                                                                                    | 105     |
| <b>Berufsmaturitätsprüfungen</b>                                                                                                                                                                                                  |         |
| Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde                                 | 40      |
| <b>Maturitätsprüfungen</b>                                                                                                                                                                                                        |         |
| Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde | 40      |
| <b>Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule</b>                                                                                                                                                                                  |         |
| Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich                                                                                                                                              | 10'000  |

## **Finanzdepartement**

|                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>Pensionskasse</b>                                                       | Franken |
| Präsident oder Präsidentin der Verwaltungskommission: jährlich             | 1'500   |
| Präsident oder Präsidentin des Anlageausschusses: jährlich                 | 11'500  |
| Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Anlageausschusses: jährlich         | 6'500   |
| Mitglieder des Anlageausschusses; jährlich                                 | 5'500   |
| Präsident oder Präsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich         | 11'500  |
| Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich | 6'500   |
| Mitglieder des Liegenschaftenausschusses; jährlich                         | 5'500   |
| Präsident oder Präsidentin der Delegiertenversammlung: jährlich            | 500     |
| <b>Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien:</b>      |         |
| Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit   | 320     |
| Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung                    | 75      |

<sup>1)</sup> Fassung vom 30. August 2005.

**Departement des Innern**

|                                                                       |         |
|-----------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen</b> | Franken |
|-----------------------------------------------------------------------|---------|

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung | 200 |
|-----------------------------------------------|-----|

**Mietschlichtungsstelle**

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung | 200 |
|-----------------------------------------------|-----|

**Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht**

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung | 200 |
|-----------------------------------------------|-----|

**Kantonale Ethikkommission**

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung | 130 |
|-----------------------------------------------|-----|

...<sup>1)</sup>

**Volkswirtschaftsdepartement****Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

|                                                              |       |
|--------------------------------------------------------------|-------|
| Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse) | 5'000 |
|--------------------------------------------------------------|-------|

|                                            |       |
|--------------------------------------------|-------|
| Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr | 3'000 |
|--------------------------------------------|-------|

**Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

|              |     |
|--------------|-----|
| pro Halbtage | 155 |
|--------------|-----|

**Fachkommission Bürgerrecht<sup>2)</sup>**

|                                                |     |
|------------------------------------------------|-----|
| Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung | 100 |
|------------------------------------------------|-----|

<sup>1)</sup> Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>2)</sup> Abschnitt angefügt am 12. Juli 2005.